

	Formblatt	Gültig ab: 01.12.2025
	Allgemeine Verkaufsbedingungen	FB_7.5.0.3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend „AVB“ genannt) gelten ausschließlich zwischen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachstehend „KUNDE“ genannt) und der Firma HIRSCH Technologies GmbH (nachstehend „HIRSCH“ genannt) mit Sitz in Eichstätt für den Verkauf von technischen Dienstleistungen im Bereich Konstruktion und Entwicklung sowie Messtechnik und Herstellung beweglicher Sachen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des KUNDEN erkennt HIRSCH nur an, wenn HIRSCH ausdrücklich und schriftlich der Geltung zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der KUNDE im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und HIRSCH dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Diese AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem KUNDEN und HIRSCH, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, ohne dass im Einzelfall auf die Geltung dieser AVB hingewiesen werden muss.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem KUNDEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB, sofern darin ausdrücklich und konkret auf die hiervon abweichende Bestimmung der vorliegenden AVB-Bezug genommen wird. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch HIRSCH maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des KUNDEN in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote durch HIRSCH sind, soweit nichts anderes erklärt, freibleibend und unverbindlich. Die schriftliche Bestellung des KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist HIRSCH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zugang bei HIRSCH anzunehmen.
- (2) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den KUNDEN erklärt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem KUNDEN überlassenen Unterlagen (auch in elektronischer Form), wie z.B. Kalkulationen, Daten, Zeichnungen, etc. behält sich HIRSCH Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, HIRSCH erteilt dazu dem KUNDEN seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Soweit HIRSCH den Auftrag des KUNDEN nicht innerhalb der Frist von § 2 annimmt, sind HIRSCH die in diesem Absatz genannten Unterlagen, ohne gesonderte Aufforderung, unverzüglich und vollständig zurückzusenden, bzw. zu löschen.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von HIRSCH ab Werk ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und Versand werden gesondert auf jeweiliger Rechnung ausgewiesen.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises gemäß Rechnung hat ausschließlich auf eines der angegebenen HIRSCH – Geschäftskonten zu erfolgen, sofern auf der Rechnung nichts Gesondertes ausgewiesen wird. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung zulässig.
- (3) Falls nichts anderes vereinbart wird, sind Neukundenaufträge per Vorkasse zu bezahlen. Bei Folgeaufträgen, ab dem vierten Bestelleingang, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug zu entrichten.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der KUNDE in Verzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 9% über dem jeweilig gültigem Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) HIRSCH ist berechtigt, die Forderung aus der Geschäftsverbindung an einen Dritten abzutreten. Dies wird auf der Rechnung in Form von Angabe einer abweichenden Bankverbindung bekanntgegeben.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass HIRSCH der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN gefährdet wird, so ist HIRSCH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigung) kann HIRSCH den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Im Übrigen stehen dem KUNDEN Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des KUNDEN unberührt.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von HIRSCH bei Annahme der Bestellung angegeben. Der Beginn der von HIRSCH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des KUNDEN voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist HIRSCH berechtigt, den ihn insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Sofern HIRSCH verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die HIRSCH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), so wird der KUNDE unverzüglich informiert und ihm gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HIRSCH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des KUNDEN wird HIRSCH unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen PARTNER, wenn HIRSCH ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder HIRSCH noch deren PARTNER ein Verschulden trifft oder HIRSCH im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (3) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den KUNDEN erforderlich. Gerät HIRSCH in Lieferverzug, so kann der KUNDE pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. HIRSCH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem KUNDE gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des KUNDEN wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des KUNDEN wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist HIRSCH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Wird die Ware auf Wunsch des KUNDEN an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den KUNDEN, spätestens mit Verlassen der Werke von HIRSCH, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den KUNDEN über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

Version Dokument:	FB_7.5.0.3	V10	Allgemeine Verkaufsbedingungen	Erstellt:	CS	29.11.2025
Dateiname:	FB_7.5.0.3 Allgemeine Verkaufsbedingungen_V10_CS_20251129			Geprüft:	SHL	01.12.2025
Version Vorlage:	V2_20250716	Seite 1 von 2		Freigegeben	TH	01.12.2025

	Formblatt	Gültig ab: 01.12.2025
	Allgemeine Verkaufsbedingungen	FB_7.5.0.3

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- HIRSCH behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn HIRSCH sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. HIRSCH ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der KUNDE sich vertragswidrig verhält.
- Der KUNDE ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der KUNDE diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der KUNDE hat HIRSCH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder, soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die HIRSCH gehörenden Waren erfolgen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HIRSCH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; HIRSCH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der KUNDE den fälligen Kaufpreis nicht, darf HIRSCH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem KUNDEN zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Der KUNDE ist zur Weiterveräußerung oder -verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der KUNDE schon jetzt an HIRSCH in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrags (inklusive aktuell gültiger Mehrwertsteuer) ab. HIRSCH nimmt die Abtretung an. Die in (5) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der KUNDE bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HIRSCH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. HIRSCH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den KUNDEN erfolgt stets im Namen und im Auftrag für HIRSCH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des KUNDEN an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, HIRSCH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes Ihrer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des KUNDEN als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbar, dass der KUNDE HIRSCH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Sie verwahrt. Zur Sicherung der Forderung gegen den KUNDEN tritt der KUNDE auch solche Forderungen an HIRSCH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; HIRSCH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- HIRSCH verpflichtet sich, Sicherheiten, welche HIRSCH zustehen, auf Verlangen des KUNDEN freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

- Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist HIRSCH hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der KUNDE die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- HIRSCH haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der KUNDE bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach erfolgter Ablieferung der von HIRSCH gelieferten Ware beim KUNDEN. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von HIRSCH einzuholen. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. bei Abnahme vorlag, so wird HIRSCH die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist HIRSCH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, HIRSCH ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des KUNDEN auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet HIRSCH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HIRSCH vom KUNDEN, aus dem dem unberechtigten Mangelbeseitigungsvorhaben entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der KUNDE wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der KUNDE das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von HIRSCH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist HIRSCH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn HIRSCH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine vom KUNDEN gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der KUNDE – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom KUNDEN oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche des KUNDEN wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von HIRSCH gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des KUNDEN verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen HIRSCH bestehen nur insoweit, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des KUNDEN gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 8 entsprechend.

§ 10 Sonstige Haftung

- Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HIRSCH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadensersatz haftet HIRSCH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HIRSCH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden HIRSCH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des KUNDEN nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der KUNDE nur zurücktreten oder kündigen, wenn HIRSCH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des KUNDEN insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Sonstiges

- Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen HIRSCH und dem KUNDEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen HIRSCH und dem KUNDEN geschlossenen Vertrag, ist der Sitz von HIRSCH. HIRSCH ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den KUNDEN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt.

Version Dokument:	FB_7.5.0.3	V10	Allgemeine Verkaufsbedingungen	Erstellt:	CS	29.11.2025
Dateiname:	FB_7.5.0.3 Allgemeine Verkaufsbedingungen_V10_CS_20251129			Geprüft:	SHL	01.12.2025
Version Vorlage:	V2_20250716	Seite 2 von 2		Freigegeben	TH	01.12.2025